

weis haben sie stets bei sich zu führen. Beim Abhandenkommen haben sie sich sofort einen neuen Ausweis ausstellen zu lassen. Wohnungsveränderungen haben sie unverzüglich der Polizei (Ortskommandantur) anzuzeigen und auf dem Ausweis vermerken zu lassen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 2. Frauenspersonen, die gewerbmäßig, d. h. gegen Entgelt Unzucht treiben und noch nicht unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, haben sich sofort bei der Polizei (Ortskommandantur) anzumelden und sich einen Ausweis ausstellen zu lassen.

Unterlassungen werden mit Gefängnis von 2 Wochen bis zu einem Jahre bestraft. Außerdem werden solche Frauenspersonen vom Kriegsschauplatz zwangsweise entfernt werden. Als Kriegsschauplatz gilt rechts der Weichsel das gesamte Gebiet Preußens und Rußlands östlich der Weichsel, links der Weichsel das unter deutscher Verwaltung stehende bezw. von den deutschen Truppen besetzte Gebiet Polens.

§ 3. Frauenpersonen, die wegen gewerbmäßiger Unzucht unter polizeilicher Aufsicht stehen und den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit erlassenen polizeilichen oder militärischen Vorschriften zuwiderhandeln, werden von jetzt ab mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4. Frauenpersonen, die mit Männern (Zivil- und Militärpersonen) geschlechtlich verkehren, obschon sie wissen, daß sie geschlechtskrank sind, werden mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Außerdem haben solche Frauenpersonen zu gewärtigen, daß sie in militärischen Gewahrsam und militärärztliche Behandlung genommen werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

Der Oberbefehlshaber des Ostheeres. gez. von **Hindenburg**, Generalfeldmarschall.

### Anordnung.

Im Anschluß an die Anordnung über den Verkauf und Vertrieb von Reiseführern und Karten vom 22. April 1915 wird Folgendes bekannt gemacht:

Für das neutrale Ausland werden große Wandkarten von Europa in kleineren Maßstäben als 1 : 100 000, Schulatlanten und Globen, die bis 2. 4. 15 bereits bestanden haben, freigegeben. Ebenso dürfen Zeitungen, Zeitschriften und Zeitchroniken mit Kartenskizzen ausgeführt werden, wenn die Beschreibung der betreffenden Gegenden keine Angaben enthält, deren Kenntnis unseren Gegnern von militärischem Nutzen sein kann. Truppen- und Befestigungseinzeichnungen sind verboten.

Im Inlande ist außerdem gestattet, innerhalb des in der Anordnung vom 22. April 1915 in § 1 Abs. 2 gekennzeichneten Schutzstreifens, der unmittelbare Verkauf von Karten in den Maßstäben von 1 : 1 bis 1 : 100 000 ausschl., sowie von Reiseführern an Truppenteile, Militär-, Reichs- und Staatsbehörden, sowie an die Stadtverwaltungen und die Verwaltungen von Hochschulen und höheren Behranstalten.

Alle übrigen Kommunalbehörden und die mittleren und niederen Schulen können schriftlich durch befürwortende Vermittlung ihrer vorgesetzten Zivilbehörde bei dem stellv. General-Kommando, in den Festungen Breslau und Glatz bei den Kommandanturen, einen Erlaubnischein zum Bezug der verbotenen Karten usw. in geringer Zahl beantragen.

Das stellvertretende General-Kommando und die Kommandanturen sind berechtigt, ausnahmsweise einzelnen reichsdeutschen Persönlichkeiten, die ihre Zuverlässigkeit einwandfrei nachweisen können, ebenfalls den vorher erwähnten Erlaubnischein zu bewilligen.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene Anordnung werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-S. S. 451) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Breslau, den 30. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. **Bacmeister**.

### Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreis für Chilesalpeter vom 5. März 1915, wird mit dem heutigen Tage aufgehoben, jedoch mit der Maßgabe, daß der Höchstpreis für alle diejenigen Mengen von Chilesalpeter bestehen bleibt, deren Besitzer oder Eigentümer bereits vor dem 1. Juli 1915 eine besondere Aufforderung von dem Militärbefehlshaber zugegangen ist, den Chilesalpeter der Kriegsschemikalien-Aktien-Gesellschaft in Berlin zum Höchstpreis zu überlassen.

Breslau, den 1. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. **Bacmeister**.

### Anordnung.

Die Anordnung vom 23. Mai 1915 — Nr. 53 067 — über den für Wohlfahrtskarten vorgeschriebenen Aufdruck (Ergänzung der Anordnung vom 27. März 1915) wird hiermit aufgehoben, da eine allgemeine Regelung dieser Angelegenheit in Aussicht steht.

Breslau, den 29. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. **Bacmeister**.

Das Sammeln von Feldpostbriefen und Aufzeichnungen von Kriegsteilnehmern durch Universitäten oder Museen usw. ist unstatthaft.

Derartige Sammlungen sind dem stellvertretenden Generalkommando zuzusenden.

Breslau, den 5. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von **Bacmeister**.